

## Nr.5 – Oktober 2018

### Gerichtsurteile

■ **Honig-Portionspackungen:** Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat am 3. Mai 2018 entschieden, dass einzelne Honig-Portionspackungen auch dann mit der Angabe der Ursprungsländer des Honigs versehen werden müssen, wenn diese nicht zum Einzelverkauf bestimmt sind, sondern in einem Sammelkarton in den Verkehr gebracht werden (Az. 20 BV 16.1961). Die Frage der Kennzeichnungspflicht hatte der BayVGH dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt, der am 22. September 2016 entschied, dass Honig-Portionspackungen nach der Lebensmittel-Etikettierungsrichtlinie (Richtlinie 2000/13/EG) und der europäischen Honigrichtlinie (Richtlinie 2001/110/EG) mit einem Hinweis auf die Ursprungsländer zu versehen sind (Az. C-113/15). Nach Auffassung des BayVGH hat sich die bisherige Rechtslage auch nicht durch die nunmehr geltende Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) geändert.

Dieses Urteil verdeutlicht, dass der anderslautende Beschluss aus der 79. Arbeitstagung des Arbeitskreises der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen (ALTS) zu Kleinstpackungen nicht rechtsverbindlich ist.

■ **„Neue Gentechnik“:** Der EuGH hat am 25. Juli 2018 entschieden, dass durch Mutagenese gewonnene Organismen genetisch veränderte Organismen (GVO) sind und grundsätzlich den in der GVO-Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen unterliegen (Az. C-528/16). Näheres ist in der Pressemitteilung Nr. 111/18 des EuGH erläutert.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hatte ursprünglich in seinem Bescheid vom 5. Februar 2015 festgestellt, dass die von der Firma Cibus mit Hilfe des Rapid Trait Development Systems (RTDS) erzeugten herbizid-resistenten Rapslinien keine gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) darstellen. Vor dem Hintergrund des EuGH Urteils hat das BVL seinen „Cibus Raps-Bescheid“ zurückgenommen

([https://www.bvl.bund.de/DE/06\\_Gentechnik/04\\_Fachmeldungen/2018/2018\\_08\\_17\\_Fa\\_Cibus\\_Raps\\_Bescheid.html](https://www.bvl.bund.de/DE/06_Gentechnik/04_Fachmeldungen/2018/2018_08_17_Fa_Cibus_Raps_Bescheid.html)).

### Stellungnahmen des ALS

Der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) hat auf seiner 111. Sitzung u. a. folgende Stellungnahmen erarbeitet:

■ **LMIV – Wiederholung des Brennwertes im Hauptsichtfeld:** Bei mehrfacher Wiederholung des Brennwertes im Hauptsichtfeld sind jeweils die Anforderungen des Abschnitts 3 der Lebensmittelinformationsverordnung (VO (EU) Nr. 1169/2011, LMIV) über die Nährwertdeklaration einzuhalten.

■ **Kennzeichnung von Mischungen aus Honigen verschiedener botanischer Herkunft:** Bei von Menschen hergestellten Mischungen aus Honigen verschiedener botanischer Herkunft, die in der Bezeichnung einzeln genannt sind, müssen auf dem Etikett die Mengen der jeweiligen Honige (QUID) sowie ein Zutatenverzeichnis angegeben werden.

■ **Verkehrsauffassung von Bier mit der Bezeichnung „Export“:** Nach Auffassung des Arbeitskreises hat sich eine allgemeine Verkehrsauffassung für Export-Bier gefestigt, wonach der Stammwürzegehalt bei diesen Bieren mindestens 12,0 % beträgt.

■ **LMIV – Nährwertdeklaration bei getrocknetem Obst:** Da es sich bei getrocknetem Obst um ein verarbeitetes Lebensmittel handelt, ist eine Nährwertkennzeichnung verpflichtend.

■ **Schutz der in der Konfitürenverordnung (KonfV) genannten Bezeichnungen:** Streichfähige Brotaufstriche aus anderen Gemüsearten als in der KonfV genannt sind mit den darin definierten Konfitüren, Marmeladen und Gelees verwechselbar. Die Bezeichnungen lt. KonfV dürfen daher für derartige Erzeugnisse nicht verwendet werden.

Hinweis: Stellungnahmen des ALS sind nicht rechtsverbindlich; sie können als sachverständige Meinungen angesehen werden.

Der jeweilige genaue Wortlaut ist veröffentlicht unter [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) ([Direktlink zum ALS](#)).

## EFSA - Veröffentlichungen

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat u. a. Folgendes veröffentlicht:

■ Stellungnahme zu tolerierbaren höchsten Tagesaufnahmemengen für Vitamin D für Säuglinge: Die EFSA hat die ursprünglich 2012 für Säuglinge bis zu einem Jahr festgesetzte höchste Tagesaufnahmemenge (tolerable upper intake level, UL) an Vitamin D von 25 µg/Tag jetzt für Säuglinge bis zu sechs Monaten beibehalten. Für Säuglinge von sechs bis zwölf Monaten wurde eine UL von 35 µg/Tag festgelegt. Eine Expositionsabschätzung ergab, dass bei einer Verwendung von Säuglingsnahrung mit einem zulässigen Maximalgehalt von 3 µg/100 kcal Vitamin D dazu führen könnte, dass Säuglinge bis zu vier Monaten mehr als die UL von 25 µg/kg aufnehmen. Näheres finden Sie unter

<http://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/5365>

<http://www.efsa.europa.eu/de/supporting/pub/en-1456>.

■ Stellungnahme zu gesundheitlichen Risiken durch das Mykotoxin 4,15-Diacetoxyscirpenol (DAS): Das Schimmelpilzgift DAS gehört zu den Fusarientoxinen und kommt überwiegend in Getreide vor. Als akute Referenzdosis (ARfD) wurde 3,2 µg/kg Körpergewicht und als tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (tolerable daily intake, TDI) ein Wert von 0,65 µg/kg Körpergewicht festgelegt. Weiteres ist zu finden unter

<http://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/5367>.

## Sonstiges

■ BfR - Bewertung der Gehalte an Blei und Cadmium: Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat in seiner Stellungnahme Nr. 026/2018 vom 7. August 2018 die Gehalte von Blei und Cadmium in Säuglings- und Kleinkindernahrung gesundheitlich bewertet. Dabei kommt das BfR für Deutschland zu dem Ergebnis, dass bei den geprüften Produkten eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Cadmium aktuell nicht wahrscheinlich ist. Da jedoch für Blei bezüglich der entwicklungsneurotoxischen Wirkung bei Kindern keine sichere Aufnahmemenge benannt werden kann, sollte die Exposition grundsätzlich auf das erreichbare Minimum reduziert werden. Einzelheiten finden Sie unter

[https://www.bfr.bund.de/de/bfr\\_stellungnahmen\\_2018.html](https://www.bfr.bund.de/de/bfr_stellungnahmen_2018.html).

■ Etikettierung von Olivenöl: Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1096 der Kommission vom 22. Mai 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 in Bezug auf die Bestimmungen über bestimmte Angaben in der Etikettierung von Olivenöl wurde am 3. August 2018

im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 197, Seite 3). Die Verordnung trat am 6. August 2018 in Kraft und die Vorschriften nach Artikel 1 Nr. 1 finden nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens Anwendung. Olivenöle, die bereits vor diesem Datum etikettiert waren, können vermarktet werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1534852964050&uri=CELEX:32018R1096>).

■ Geographische Hinweise bei Brot – BLL-Richtlinie: Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) hat die Neufassung der „Richtlinie über die Verwendung von geographischen Hinweisen bei Brotbezeichnungen (2018)“ veröffentlicht. Diese ersetzt die bisherige „Richtlinie für Brot und Kleingebäck“ und ist abrufbar unter <https://www.bll.de/de/infomaterial/richtlinien>.

■ Novel Food: Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel wurde durch weitere Durchführungsverordnungen (DVO) geändert. Mit DVO 2018/1023 wurde die Unionsliste im Anhang der DVO 2017/2470 als Ganzes ersetzt. Zusätzlich wurden jedoch noch weitere DVO im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, die diese Unionsliste weiter ändern. So wurde das Inverkehrbringen von Lysozymhydrolysat aus Hühner-eiweiß als neuartiges Lebensmittel zugelassen (DVO 2018/991) sowie die Erweiterungen der Verwendung von UV-behandelter Bäckerhefe (DVO 2018/1018), UV-behandelten Pilzen (DVO 2018/1011) und dem Öl aus der Mikroalge *Schizochytrium sp.* (DVO 2018/1032) genehmigt.

■ Rückstandshöchstgehalte (RHG): Mit der Verordnung (EU) 2018/960 der Kommission wurden die RHG von Lambda-Cyhalothrin geändert (ABl. L 169 vom 6. Juli 2018, Seite 27). Die Verordnung trat am 26. Juli 2018 in Kraft und gilt ab dem 26. Januar 2019.

■ Tierarzneimittelrückstände: Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1076 der Kommission vom 30. Juli 2018 wurde die Anwendung von Isofluran auch in Schweinen zugelassen (ABl. L 194 vom 31. Juli 2018, Seite 41). Die Verordnung trat am 20. August 2018 in Kraft und gilt seit dem 29. September 2018.

**Stand:** 3. September 2018

**Erscheinungsdatum:** 16. Oktober 2018

## EG-Schnellwarnungen

Nachfolgend sind aus dem europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel ausgewählte Notifizierungen zusammengestellt. Berücksichtigt sind die **zwischen dem 31. Juli 2018 und 10. September 2018** eingegangenen Warn- und Informationsmeldungen sowie Grenzzurückweisungen.

Quelle:

[https://www.bvl.bund.de/DE/01\\_Lebensmittel/01\\_Aufgaben/04\\_Schnellwarnsystem/01\\_aktuelle\\_rasff\\_meldungen/aktuelle\\_meldungen\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/04_Schnellwarnsystem/01_aktuelle_rasff_meldungen/aktuelle_meldungen_node.html) (Auszüge aus dem RASFF, die im Wege der Aufbereitung am BVL anonymisiert und verkürzt wurden)

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
<b>Mykotoxine</b>				
Aflatoxine gesamt: 81	Nüsse/-produkte, Feigen, Pistazien, Erdnüsse, Mandeln, Melonen- u. Aprikosenkerne			70
	Chili, Ogbono, Soße	Indien, Nigeria, Thailand		3
	Paprikapulver	Deutschland (Rohm. Spanien), Sri Lanka, Türkei	B1: 10,7 µg/kg	5
	Bankumehl	Ghana	B1: 8,1 µg/kg; gesamt: 11,0 µg/kg	1
	Basmatireis	unbekannt via Verein. Königr.		2
Ochratoxin A	Rosinen, Sultaninen	Türkei	bis 32,6 µg/kg	4
	Bio-Buchweizenmehl, Bio- Hafer	Verein. Königr., Tschechien	69 µg/kg	5
	Chilipulver, Paprikapulver	Indien, China		6
	Kaffee	Vietnam		1
	Sojabohnen, Sojaerzeugnis	Indien		6
Fumonisine	Polenta	Italien		3
<b>Schwermetalle und andere Metalle</b>				
Blei	Nahrungsergänzung	Frankreich	32,6 mg/kg	3
	Kartoffeln	Griechenland		3
Cadmium	Pferdefleisch	Rumänien	0,89 mg/kg	5
	Spargel	Peru	0,179 mg/kg	2
	Spinat	Belgien		1
	Fisch/-erzeugnisse, Weichtiere	Spanien, Indien, Neuseeland	bis 1,53 mg/kg	11
Quecksilber	Fisch/-erzeugnisse			29
<b>Weitere Kontaminanten und Rückstände</b>				
Tropanalkaloide (Atropin, Scopolamin)	Kräutertee, Popcorn	Polen, Frankreich		3
Benzo(a)pyren, PAK	Sonnenblumenöl	Russische Föderation, Ukraine	Benzo(a)pyren: 3,8 µg/kg; PAK: 15,5 µg/kg	2
	Kokosnussöl, Palmöl	Verein. Königr., Guinea		4
	Nahrungsergänzung, Fisch	Spanien, Belgien		2

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Glycidyl-Fettsäureester	Pflanzenöl	Belgien, Niederlande	bis 1,61 mg/kg	4
Muscheltoxine (DSP)	Dreiecksmuscheln	Portugal		2
Histamin	Fisch/-erzeugnisse		bis > 2.500 mg/kg	18
Ethylcarbammat	Kirschspirituose	Belgien mit Rohm. aus Deutschland		1
Blausäure	Aprikosenkerne	Türkei	bis 83,0 mg/kg	9
Jod	Algen, Bio-Algen, Braunalgen	China, Rep. Korea, Spanien, unbekannt, Niederlande, Hongkong	bis 5.605 mg/kg	34
<b>Pharmakologisch wirksame Substanzen</b>				
1,3-Dimethylbutylamin (nor-DMAA)	Nahrungsergänzung	unbekannt		1
2,4-Dinitrophenol (DNP)	Nahrungsergänzung	Russ. Föderation, unbekannt		3
Diclofenac	Geflügelfleisch	Brasilien		2
Ivermectin	Rindfleischerzeugnis	Brasilien		1
Naproxen	Pferdefleisch	Brasilien		1
Nitrofurantol / -metabolite	Garnelen, White Tiger Garnelen, Pangasius-Filets	Indien, Vietnam		7
Sildenafil	Nahrungsergänzung	Lettland, Österreich, USA		3
Sulfonamide	Schweinefleisch	Italien	(Sulfadimethoxin)	9
Tadalafil	Nahrungsergänzung	USA		1
Tetracycline	Sushi	Vietnam	(Oxytetracyclin)	1
<b>Unerlaubte Farbstoffe</b>				
Rhodamin B	Rüben	Libanon		1
Sudan I, Sudan III, Sudanrot G, Pararot	Gewürzmischung	Georgien		1
Sudan IV	Palmöl	Guinea		2
<b>Sonstiges</b>				
Parasitenbefall mit Anisakis	Europäischer Seehecht, Makrele, Sardellen, Steinbeißer	Spanien, Frankreich, Kroatien, Island		12
Pyrrolizidinalkaloide (PA)	Bio-Kamillentee	Dänemark	12.541 µg/kg	1
GVO nicht zugel.	Bio-Reisnudeln	China	(Reis)	2
	Maismehl	USA		15
Bestrahlung	Nahrungsergänzung	Russ. Föderation		2
Lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch	Muscheln	Spanien		2
	Rohmilchziegenkäse	Frankreich		22
	Schweinefleisch	Spanien (via Tschechien)		4
	Säuglingsnahrung	Niederlande und Deutschland, Irland		6
	Nahrungsergänzung	Verein. Königreich		1

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
	Gelbflossen-Thun	Italien		3
	Segelfisch	Spanien		1
	Erdbeeren	Polen		1
<b>Pathogene Keime</b>				
Salmonellen gesamt: 203	Fleisch/-produkte			80
	Großkopfwels, Pfahlmuscheln	Vietnam, Frankreich		2
	Eier, Bio-Eier	Deutschland, Malta, Niederlande		8
	Rohmilchschafskäse	Frankreich		5
	Gewürze	Spanien (z. T. Rohm. Vietnam), Guatemala, Indien, Vietnam, Italien, Thailand		53
	Sesamsamen	Nigeria, Polen, Sudan, Uganda		22
	Bio-Mandeln, Kokosnusss Raspeln, Pinienkerne	Italien, Indonesien, Singapur, China		15
	Backmischung, Fertiggericht, Salat, Wasserspinat, Zwerghirse	Ungarn, Verein. Königr., Niederlande, Thailand, Südafrika		9
	Klebkraut	Ungarn (z. T. Rohm. Rumänien)		4
	Gelatine	Deutschland (verpackt Italien)		2
Krokodilfleisch	Simbabwe		3	
<i>Listeria monocytogenes</i>	Fleisch/-produkte	Deutschland, Italien, Polen		8
	Fisch / Fischerzeugnisse	Verein. Königr., Belgien, Estland, Lettland, Niederlande, Polen, Spanien, Irland		27
	Garnelen, Schnecken	Polen, Spanien, Frankreich		8
	Käse, Rohmilchkäse, Schafskäse, Rohmilchschafskäse, Ziegenkäse, Rohmilchziegenkäse, Mozzarella	Italien, Belgien, Frankreich		17
	Gemüse, Mais, Spinat	Belgien, Polen, Verein. Königr., Ungarn (z. T. verpackt in Polen)		68
	Falafel, Fertiggericht, Speiseeis	Frankreich, Tschechien, Verein. Königr.		10

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Shigatoxin-bildende E.coli	Hähnchenbrustfilets	Belgien		2
	Rehfleisch	Verein. Königreich		2
	Rinderhackfleisch	Belgien		1
	Rindfleisch	Argentinien, Brasilien, Uruguay		20
	Rohmilchziegenkäse	Frankreich		2
<i>Campylobacter (coli, jejuni)</i>	Hähnchenbrust	Frankreich		2
Hepatitis A Virus	Dreiecksmuscheln	Türkei		1
Noroviren	Pazifische Felsenaustern	Frankreich		1
	Sauerkirschen, Johannisbeeren, Schwarze Johannisbeeren	Polen		7

Erstellt:  
Susanne Ermert-Knauf  
Eurofins Analytik GmbH  
Neuländer Kamp 1  
D-21079 Hamburg

Tel. +49-40-49294-1741  
[SusanneErmert-Knauf@eurofins.de](mailto:SusanneErmert-Knauf@eurofins.de)

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und wurden sorgfältig geprüft. Dennoch kann keine Garantie für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Eurofins haftet daher nicht für Schäden, die in Zusammenhang mit der Verwendung dieser Inhalte stehen. Insbesondere die Überprüfung rechtlicher Angaben obliegt dem Verwender. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.